



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.217 RRB 1877/1524
Titel	Stadtrath Zürich; Rechnung f. Uferschutzarbeiten an d. Sihl.
Datum	01.09.1877
P.	508–510

[p. 508] Der Regierungsrath hat durch Beschluß vom 7. Heumonath abhin das Verlangen des Stadtrathes Zürich um Bezahlung einer Rechnung von Fr. 292.92 für Arbeiten, welche im Hornung auf die Aufforderung der Direktion der öffentlichen Arbeiten hin durch die städtische Bauverwaltung zum Schutze des linken Sihlufers ausgeführt worden sind, abgewiesen.

Mit Schreiben vom 24. gl. Mts. theilt der Stadtrath mit, daß er sich ganz auf den vom Regierungsrathe eingenommenen Standpunkt des Gesetzes über Korrektion der Gewässer vom 23. Weinmonath 1876 stelle. Er berufe sich nunmehr auf § 20 dieses Gesetzes, kraft welchem die Kosten einer gemeinsamen Unterhaltungsarbeit nach Maßgabe des Interesses der Unterhaltungspflichtigen nach einem Vertheilungsplane verlegt werden, welcher der Genehmigung des Bezirksrathes mit Rekursrecht an den Regierungsrath unterliege. Wer diesen Vertheiler aufstelle, sei im Gesetze nicht ge- // [p. 509] sagt; ohne Zweifel dürfte aber der die Vertheilung der Korrektionskosten bestimmende § 10 des Gesetzes analoge Anwendung finden und es sei diese Kommission am besten geeignet, auch für die Unterhaltungsarbeiten, die schon vor der Korrektion von Zürich, Wiedikon und der Nordostbahn ausgeführt worden seien und welche nachher von diesen Interessenten und der Gemeinde Außersihl gemeinsam ausgeführt werden, den Vertheiler zu entwerfen. Der Stadtrath stelle daher das Ansuchen, der Regierungsrath möchte von der eingelegten Rechnung Notiz nehmen in der Meinung, daß dieselbe sr. Zt. bei dem Vertheilungsplan, der über die Verlegung der gemeinsamen Korrektions- und Unterhaltungskosten werde angefertigt werden, in Anrechnung zu bringen sei.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Es ist dem Stadtrath Zürich mitzutheilen, der Regierungsrath könne sich auf das gestellte Begehren nicht einlassen, müsse vielmehr dem Stadtrathe Zürich anheimstellen, sich selber mit den Nachbargemeinden über solche Unterhaltungsarbeiten in Verrechnung zu setzen.
2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich und die // [p. 510] Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: rgr/27.02.2015]